Michael Aichner
Arbeitsrechtsberater / Consulente del lavoro

Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 0474 55 11 20
Fax +39 0474 41 41 35
E-Mail: info.lohn@aichner.biz
www.aichner.biz

Rundschreiben Nr. 9/2009 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

03. Juli 2009

Sozialvorschriften im Straßenverkehr für LKWs über 3,5 t und Autobusse EU Verordnung Nr. 561/2006 – Richtlinie 2006/22/EG

In Bezugnahme auf die EU Verordnung Nr. 561/2006, der EG Richtlinie 2006/22/EG und das Legislativdekret Nr. 144 vom 04. August 2008 teilen wir Ihnen mit, **dass bestimmte Tätigkeiten des im Straßenverkehrs beschäftigten Fahrpersonals bescheinigt werden müssen. Im Konkreten handelt es sich dabei um die Bescheinigung von Krankheiten und Erholungsurlaub.**

Von dieser Pflicht **befreit** sind:

- Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt
- Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, bis zu 9 Personen – einschließlich des Fahrers – zu befördern.

Der Fahrer hat die Pflicht die Bescheinigung für eine Dauer von 28 Tage mitzuführen und anschließend 1 Jahr im Firmensitz (wie die Tachoscheiben und digitalen Tachografendaten) aufzubewahren.

Das Formblatt ist nur gültig, wenn es von einem Vertreter des Unternehmens und des Fahrers vor Antritt der Fahrt unterzeichnet wurde. Kann der Fahrer den Vordruck nicht vorweisen oder ist dieser unvollständig, wird dieser mit einer Verwaltungsstrafe von € 143 bis € 570 belegt. Derselben Strafe unterliegt das Unternehmen, welches den Vordruck nicht 1 Jahr am Firmensitz aufbewahrt.
Über den Sinn dieser Norm mag man geteilter Meinung sein (man will dadurch vor allem die Einhaltung der Arbeitszeiten kontrollieren!), Tatsache ist, dass dadurch eine erhebliche Mehrarbeit für die Betriebe entsteht.

Nähere Einzelheiten und Informationen entnehmen Sie beiliegender Leitlinie Nr. 5, bzw. sind unter http://ec.europa.eu/transport/road/social_provisions/guidance_notes_en.htm#top abrufbar.

1 Anlage